

2600/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.08.2001

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2784/J - NR/2001 betreffend Studienbeitrags - Erstattungsverordnung, die die Abgeordneten Dr. Kurt Grünwald, Freundinnen und Freunde am 13. Juli 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Die im Hochschul - Taxengesetz 1972 gewählte Regelung entspricht dem Grundsatz, dass auch Stipendienbezieher den Beitrag zunächst zu bezahlen haben und ihn gemeinsam mit dem Stipendium zurückerhalten. Dem entsprechend wird mit der Refundierung der Beiträge für Studierende aus Entwicklungsländern und Reformstaaten der Österreichische Austauschdienst beauftragt werden, der schon bisher die Zahlstelle für die Auszahlung von Entwicklungshilfestipendien österreichischen Stipendiaten darstellt und die Betreuungsorganisation für diese Studierenden bildet. An der Administration werden nur wenige Personen beteiligt sein.

Ad 2.:

Die Erlagscheine wurden bereits im Juni versendet, um den Studierenden eine frühzeitige Einzahlung zu ermöglichen, zumal an einigen Universitäten die Zulassungsfrist bereits Anfang Juli begonnen hat. Zu diesem Zeitpunkt stand die Höhe des Betrages (ATS 10.000,--) ohnehin fest, alles andere wird im Rahmen der Refundierung geregelt.

Ad 3.:

Das Hochschul - Taxengesetz 1972 legt den Rektor der jeweiligen Universität als Behörde 1. Instanz in Fragen der Studienbeiträge fest. Daher obliegt auch diesem die Evidenthaltung der Reziprozitäten, die soweit sie auf universitärer Ebene hergestellt wurden - ja ohnehin nur der Universität bekannt sind. Auf gesamtstaatlicher Ebene hergestellte Reziprozitäten werden den Universitäten vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt gegeben. Die Befreiung vom Studienbeitrag erfolgt auf Antrag des betreffenden Studierenden anlässlich der Zulassung, zu beweisen ist lediglich die betreffende Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft von der betreffenden Universität.

Ad 4.:

Im Sinne einer Schwerpunktsetzung wurde festgelegt, die More Advanced Developing Countries and Territories nicht zu berücksichtigen.

Ad 5.:

Fragen des Entwicklungshilfebudgets fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Ad 6.:

Die Internationalisierung wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen unterstützt, wie z.B. die Beteiligung an den europäischen Mobilitätsprogrammen und einer großen Zahl von Stipendienaktionen für Incoming - und Outgoingstudierende.

Ad 7.:

Die Auswahl der für die Refundierung in Frage kommenden Länder orientiert sich an der offiziellen Liste der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD - DAC - Liste). Die OECD hält diesen Maßstab für sachgerecht.

Ad 8.:

Der Einnahmefall beträgt ATS 20.000,-- je Student und Jahr.

Ad 9.:

Fragen der Entwicklungszusammenarbeit fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Ad 10.:

Wie ich bereits zu Frage 6 ausgeführt habe, wird die Internationalisierung durch eine Vielzahl von Maßnahmen unterstützt, wie z.B. die Beteiligung an den europäischen Mobilitätsprogrammen und einer großen Zahl von Stipendienaktionen für Incoming- und Outgoingstudierende.